

E r s t e V e r o r d n u n g

zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Freiburg i. Brsg.

Auf Grund der §§ 1, 3, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) und §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Gesetzblatt S. 53) in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und unterliegen damit dem Naturschutz.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Verkleinerung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderungen eines Baudenkmals gilt auch das Auslichten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Abgang an Naturdenkmälern der unterzeichneten Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

(3) Wird ein Grundstück veräußert, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, so hat der Verkäufers die Veräußerung spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigentumsübergang unter Angabe des Erwerbers und seines Wohnorts der unterzeichneten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Brsg., den 15. April 1964  
Landratsamt - Untere Naturschutzbeh.  
**601. Oswald**  
**Landrat**

A n l a g e

zur Ersten Verordnung des Landratsamtes Freiburg  
zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Freiburg  
vom 15. April 1964

S. 52

1	2	3	4	5	6
<del>in der Gemeinde Scherzingen (10 aufgeführt, neue 10 von R.S.G. (s. Akk.))</del>					
<del>02</del>	<del>1 Sommerlinde</del>	<del>Lgb.Nr. 5 vor Haus Nr. 15</del>	<del>gut ca. 70 Jahre</del>	<del>Gemeinde Scherzingen</del>	<del>3. Dezember 1957 und 26. Oktober 1962</del>
<del>in der Gemeinde Sölden</del>					
<del>03</del>	<del>1 Sommerlinde</del>	<del>Lgb.Nr. 1 an der Weggabel Haus Nr. 35</del>	<del>gut ca. 70-80 Jahre</del>	<del>Gemeinde Sölden</del>	<del>27. November 1963</del>
04	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 5 vor Haus Nr. 52	gut ca. 100 Jahre	"	"
		MoStischblatt 1:25000 r 34 11420 h 53 11200			
05	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 9 an der Weggabel zum Dorf vor Haus Nr. 56	gut ca. 30 Jahre	"	"
		r 34 11200 h 53 11300			
06	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 1 an der Weggabel bei Eingang zur Kinderschule beim Wasserbehälter	gut ca. 50 Jahre	Kath. Pfanzramt Sölden	20. Dezember 1957 und 5. Dezember 1963
		r 34 11200 h 53 11300			
<del>07</del>	<del>1 Sommerlinde</del>	<del>Lgb.Nr. 4 an der Weggabel gegen über Farnenstall</del>	<del>gut ca. 30 Jahre</del>	<del>Gemeinde Sölden</del>	<del>27. November 1963</del>
		<del>auf 2.4.1968</del>			
<del>08</del>	<del>1 Sommerlinde</del>	<del>Lgb.Nr. 11 vor Haus Nr. 11</del>	<del>gut ca. 50-60 Jahre</del>	<del>Karl Wiswiler, Sölden</del>	<del>20. Dezember 1957 und 6. Dezember 1963</del>
		<del>auf 2.4.1968</del>			